

## **Statuten**

### **Name und Sitz**

#### **§ 1**

**Basel Marketing** ist eine Vereinigung in der Rechtsform des Vereins im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet in Basel. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen unter der Firmen Nummer CH-270.6.000.609-5 (Verein).

Für Änderungen des Ortes hat der Vorstand die erforderlichen Änderungen bei den zuständigen Handelsregisterämtern anzumelden.

### **Zweck**

#### **§ 2**

Der Verein:

- a. fördert aktiv Marketing, Verkauf und Kommunikation in Firmen, Institutionen und Verbänden in Basel und der Region;
- b. Er organisiert und führt regelmässig Veranstaltungen durch. Diese Veranstaltung ist eine Plattform für Führungskräfte und Unternehmen zu den Themen Marketing, Verkauf und Kommunikation;

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

Mitglieder und Träger des Vereins können werden:

- a. Handelsgesellschaften und Genossenschaften;
- b. Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- c. Einzelpersonen.

#### **§ 4**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Bei Mitgliedern ist ein Antragsformular auszufüllen.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abweisen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

#### **§ 5**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres mittels Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten;
- b. durch Konkurs und Liquidation des Vereins;
- c. durch Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3 Mehr ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich persönlich zu äussern. Es steht ihm offen, innert einem Monat seit Empfang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses an die Generalversammlung zu rekurrieren.
- d. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Organe

**§ 6** Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung  
Der Vorstand
2. (mindestens zwei Mitglieder laut HR). Weitere Vorstandsmitglieder können jederzeit gewählt werden durch Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
3. Die Revisionsstelle  
Die Revisionsstelle wird gemäss ZGB Art. 69b bestellt.

### 1. Die Generalversammlung

**§ 7** Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und wird ordentlicher Weise alle Jahre durchgeführt; ausserordentliche Generalversammlungen werden so oft es die Geschäfte erfordern einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 10 Tage im Voraus. Gleiches gilt für ausserordentliche Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

**§ 8** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall obliegt die Organisation dieser Generalversammlung bei den entsprechenden Mitgliedern. Der Vorstand stellt eine Mitgliederliste in Papierform zur Verfügung.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten des Vereines zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen

Der Präsident des Vorstandes leitet die Versammlung.

**§ 9** Sollten Vorstandsmitglieder terminlich nicht teilnehmen können, wird ein neues Datum für die Generalversammlung gesucht oder das Vorstandsmitglied delegiert seine Aufgaben vorübergehend an ein anderes Vorstandsmitglied.

**§ 10** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Änderung der Statuten;
- b. Erlass von Reglementen, sofern dies erforderlich ist;
- c. Wahl des Vorstandes oder Mutationen;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- f. Entlastung des Vorstandes;
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
- h. Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins;
- i. Bestimmung eines Mitglieds für die Rechnungskontrolle (Revision). Eine Amtsperiode dauert drei Jahre. Der Revisor, bzw. die Revisorin kann wieder gewählt werden.

**§ 11** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Vereins über den Beschluss.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht nicht an andere Mitglieder oder Dritte abtreten.

**§ 12** Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und einer nachfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **2. Der Vorstand**

**§ 13** Der Vorstand hat neben den ihm vom Gesetz und in anderen Bestimmungen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Befugnisse:

- a. sämtliche Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- b. legt die Organisation im Verein fest und erstellt das Pflichtenheft für die einzelnen Funktionen (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar) sowie das Mitgliederreglement unter Einbezug des Vorstandes;
- c. der Vorstand prüft und entscheidet über die Mitgliederaufnahme.

**§ 14** Der Vorstand besteht aus max. acht Mitglieder.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens drei Jahre und läuft stillschweigend weiter, falls an der ordentlichen Generalversammlung nichts anderes entschieden wird oder das Vorstandsmitglied seinen Austritt bekannt gibt.

Austritte von Vorstandsmitgliedern müssen 6 Monate im Voraus schriftlich angekündigt werden.

**§ 15** Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsident, den Kassier und den Aktuar.

**§ 16** Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Korrespondenzbeschlüsse sind im nächsten Protokoll aufzuführen.

## **3. Beirat**

**§ 17** Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Der Beirat wirkt beratend zu Händen des Vorstandes. Er hat weder vereinsrechtliche Rechte noch entsprechende Pflichten.

## **Mittel des Vereins**

**§ 18** Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Sponsoring (Gönnersponsoring);
- c. Freiwillige Beiträge und Spenden;
- c. Erhebung von Gebühren für die von ihm angebotenen Dienstleistungen;
- d. Ertrag aus seinem Vermögen;
- e. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen;

**Auflösung und Liquidation**

**§ 19** Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann durch den Vorstand anlässlich einer ausserordentlicher GV beantragt werden. Ein bestehendes Vermögen wird nach Zahlung aller offenen Verpflichtungen mittels eines Leistungsschlüssels unter dem Vorstand ausbezahlt.

Sonderleistungen von Mitgliedern oder des OK Teams werden in diesem Schlüssel mitberücksichtigt.

**Inkrafttreten** Die geänderten Statuten treten ab der ausserordentlichen Generalversammlung vom **11.9.2013** in Kraft.

**Der Präsident** Lorenz Beyeler

**Vizepräsident** Wahlen GV vom 27. Jan. 014

**Kassier** Markus Wenger

**Aktuar** Wahlen GV vom 27. Jan. 014